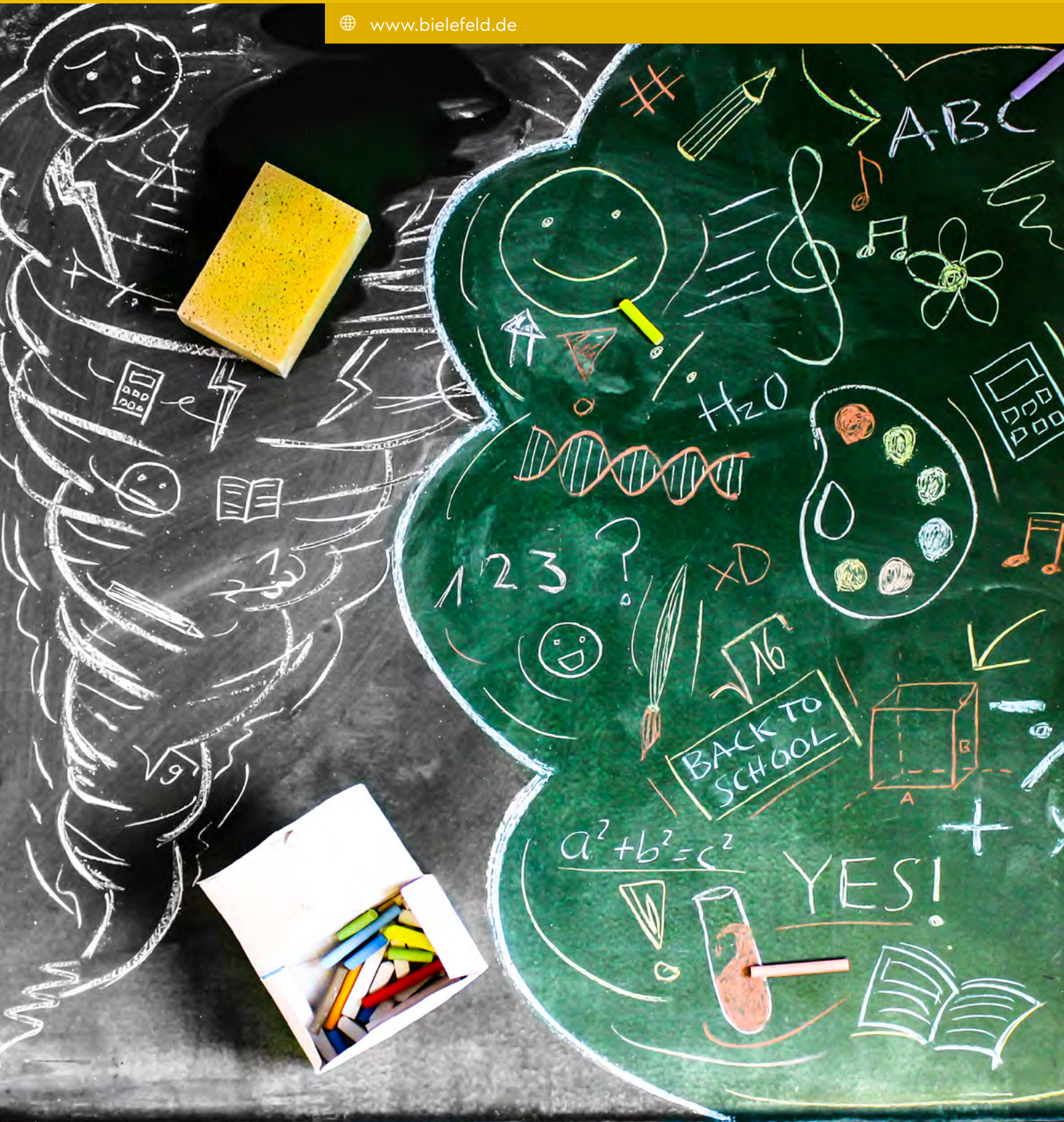


## Handlungsleitfaden zum Umgang mit Schulvermeidung an Bielefelder Schulen

[www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de)





## Inhaltsverzeichnis

1	Vorworte	4
2	Schulvermeidung	6
3	Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen	8
4	Pädagogische Handlungsempfehlungen – Prävention	10
5	Pädagogische Handlungsempfehlungen – Intervention	12
6	Netzwerke schaffen und nutzen – gemeinsam Handeln	14
7	Anlagen	15
7.1	Checkliste: Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern	16
7.2	Auszüge aus dem Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 in der Version vom 21.07.2018	18
7.3	Meldebogen Jugendamt	23
7.4	Runderlass zur Überwachung der Schulpflicht	25
7.5	Formulierungshilfen	28
7.6	Übersicht Fehlzeiten (I)	30
7.7	Evaluationsbogen	31
7.8	Netzwerk und gemeinsames Handeln zum Thema Schulvermeidung	32
7.9	Dokumentation des Runden Tisches	39
8	Text und Redaktion	41

## 1 Vorworte

**Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,  
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,**

die Teilhabe an schulischer Bildung ist eine wichtige Voraussetzung für schulischen Erfolg und trägt zur Chancengleichheit von Schülerinnen und Schülern bei.

Schulvermeidendes Verhalten kann dem entgegenstehen und dazu führen, dass Jugendliche ihren Schulabschluss nicht erreichen. Dadurch vermindern sich u. U. auch ihre Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Auf der Grundlage des Leitbildes Bildung hat sich die Stadt Bielefeld gemeinsam mit allen Akteuren der Bildungsregion Bielefeld das Ziel gesetzt, jedem jungen Menschen einen qualifizierten Zugang zum Arbeits- und Erwerbsleben zu erschließen. Dafür ist es erforderlich, dass junge Menschen in Entwicklungsphasen die Möglichkeit haben, durch individuelle und bedarfsgerechte Förderung am Schulleben teilzuhaben und ausreichende und adäquate Angebote beim Einstieg in die berufliche Ausbildung erhalten. Dazu bereitet und begleitet Schule den Weg und ist für das Phänomen Schulvermeidung erste Kontaktstelle.

Erscheint eine Schülerin/ein Schüler nicht zum Unterricht oder ist sie/er einfach nur körperlich anwesend, arbeitet aber in keiner Weise im Unterricht mit, ist Handlung geboten, für die ein schulinternes Handlungskonzept unerlässlich ist. Der vorliegende Leitfaden wird Ihre Arbeit mit diesen Schülerinnen und Schülern unterstützen und Ihnen bei der Entwicklung eines schuleigenen Konzeptes behilflich sein. So kann es gelingen, die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit schulvermeidendem Verhalten deutlich zu verringern und damit dem im Leitbild Bildung formulierten Anspruch der Bildungsregion Bielefeld „**BILDUNG<sup>3</sup> in Bielefeld – gerecht ganzheitlich gemeinsam**“ Rechnung zu tragen.

Daher begrüße ich die zweite Auflage des Handlungsleitfadens zum Umgang mit Schulvermeidung an Bielefelder Schulen. Er hat sich seit dem Jahr 2011 bewährt und bietet Ihnen in bekannter Form Handlungssicherheit mit aktualisierten Inhalten.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der konkreten Umsetzung der Empfehlungen des Handlungsleitfadens.



Dr. Udo Witthaus  
Dezernent für Schule, Bürger und Kultur der Stadt Bielefeld

**Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,**

in einem Arbeitskreis zur Schulvermeidung wurde im Schuljahr 2010/11 ein Handlungsleitfaden mit dem Blick auf die individuellen und beruflichen Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen erstellt.

Ein wichtiges Ziel war es für die zahlreichen Expertinnen und Experten der Bielefelder Schul- und Soziallandschaft, die Kinder und Jugendlichen schnell wieder zum regelmäßigen Schulbesuch zu befähigen. Das Handlungskonzept sollte sowohl ein gemeinsames Grundverständnis von Schulvermeidung, als auch Maßnahmen zur Prävention und Intervention enthalten. Die Erfahrungen aus der Praxis an Schulen wurden zu einem übersichtlichen und konkreten Wegweiser gebündelt. Mit Erfolgsszuversicht, entschiedenem Handeln und guter Dokumentation von Fehlzeiten wird der Schulvermeidung entgegengewirkt. Darüber hinaus wird eine Hilfestellung zur Entwicklung eigener schulprogrammatischer Konzepte in Bezug auf Prävention und Intervention bei Schulvermeidung gegeben.

Seit dem Erscheinen der Erstauflage ist der Handlungsleitfaden ein wichtiges Hilfsmittel zur Prävention und Entlastung für das Schulpersonal in allen Schulformen geworden und erhöht dadurch die Effizienz in der Begegnung mit der Problematik.

Die aktualisierte Version des Handlungsleitfadens zum Umgang mit Schulvermeidung an Bielefelder Schulen versteht sich weiterhin als strukturierende Hilfe, um Abläufe zu organisieren, Zuständigkeiten zu klären und einen Überblick über verschiedene Hilfssysteme vor Ort in Bielefeld zu geben. Sie wurde an die gegenwärtige Situation der Bielefelder Schullandschaft angepasst, enthält Auszüge aus dem aktuell gültigen Schulgesetz und wurde hinsichtlich der Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner auf den neuesten Stand gebracht.

Für die Zusammenarbeit bei der Aktualisierung dieses Handlungsleitfadens bedanke ich mich bei allen Mitwirkenden.



Sevinç Sunar  
Leiterin der Regionalen Schulberatungsstelle

## 2 Schulvermeidung

Das Thema Schulvermeidung hat viele Namen und damit auch viele Bedeutungen. Um einen kleinen Eindruck von den Unterschieden zu bekommen, wird hier auf eine mögliche Einteilung von Schulvermeidung in Schulschwänzen, Schulangst und Trennungsangst nach Gertrud Plasse<sup>1</sup> verwiesen. Es gibt daneben noch viele andere Begriffe für dieses Phänomen, eines haben aber alle Ausprägungen gemeinsam: Sie können dazu führen, dass der Schulabschluss nicht erreicht wird. Um einen möglichst neutralen Begriff einzuführen, wird im Folgenden die Rede von „Schulvermeidung“ sein.

Schulvermeidende Schülerinnen und Schüler können sich im Klassengefüge eher unauffällig verhalten, kommen noch regelmäßig in die Schule, arbeiten aber nicht mehr mit und haben mit Unterricht und Lernen längst abgeschlossen. Oder sie fehlen immer wieder, aber immer entschuldigt. Neben der passiven Form gibt es noch die aktive Form: Schülerinnen und Schüler, die unentschuldigt fehlen oder sich im Unterrichtsgeschehen immer wieder auffällig verhalten und den Unterricht stören.

### Wichtige Unterschiede zwischen Schulschwänzen, Schulangst und Trennungsangst (Schulphobie) nach Gertrud Plasse (2004):

Schulschwänzen	Schulangst	Trennungsangst
Keine Angst	Angst vor der Schule oder vor bestimmten Situationen im schulischen Umfeld	Angst, die elterliche Wohnung zu verlassen
Körperliche Beschwerden werden nicht genannt, Abwesenheit wird nur selten begründet	Gründe für die Angst können klar angegeben und benannt werden	Körperliche Beschwerden ohne medizinischen Befund
Sehr geringe Lern- und Leistungsmotivation	Lern- und Leistungsmotivation sind durch die Schulangst beeinträchtigt	Lern- und Leistungsmotivation sind hoch
Eltern wissen nichts vom Fehlen ihres Kindes, überprüfen es häufig auch zu wenig	Eltern wissen von der Schulvermeidung, kennen aber die Gründe nicht genau	Eltern wissen von der Schulvermeidung, bedingen sie auch selbst mit, fördern das Krankheitsbild

<sup>1</sup> **Quelle:** Plasse, G. (2004). *Erziehen: Handlungsrezepte für den Schulalltag in der Sekundarstufe – „Schwänzen“: Eingreifen, nicht wegsehen!* Berlin: Cornelsen Verlag – Scriptor.

### **Woher kommt aber dieses Verhalten?**

Es gibt meist nicht den einen Grund, ganz im Gegenteil: Es handelt sich oftmals um viele unterschiedliche Gründe, die das Kind oder den Jugendlichen davon abhalten, in der Schule aufmerksam zu sein oder regelmäßig die Schule zu besuchen.

Zu berücksichtigen ist, dass dieses Verhalten aus Sicht der Schülerinnen und Schüler sinnvoll erscheint. Deshalb sollte im Gespräch Neugier und Verständnis für die Schülerin oder den Schüler aufgebracht werden und empathisch auf sie oder ihn ohne Schuldzuweisungen eingegangen werden – eine wesentliche Grundlage, um einen „guten Draht“ zu der oder dem Heranwachsenden aufzubauen.

#### **→ Anlage 7.1**

Schülerinnen und Schüler vermeiden in der Regel nicht von heute auf morgen die Schule – diese Entwicklung ist oftmals ein schleichender Prozess, der sich über Monate, wenn nicht gar über Jahre, verfestigen und zum totalen Schulausstieg bzw. Schulabbruch führen kann.

Und das gilt übrigens für jede Schulform. Deshalb sind genaues Hinsehen und Sensibilität für dieses Thema unabdingbar.

**Denn: Je früher Schulvermeidung zum Thema gemacht wird,  
desto leichter ist es, etwas zu bewirken.**

### 3 Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen

Schulpflicht meint die gesetzlich geregelte Verpflichtung für alle Kinder und Jugendlichen zum regelmäßigen Schulbesuch und ist, historisch betrachtet, durchaus als eine Errungenschaft demokratisch entwickelter Gesellschaften zu verstehen. Sie gilt für alle Kinder und Jugendlichen, die in NRW leben. → **Anlage 7.2**

In Nordrhein-Westfalen gibt es eine zehnjährige Vollzeitschulpflicht. Sie wird in der Regel erfüllt durch den vierjährigen Besuch einer Grund- oder Förderschule in der Primarstufe und den sechsjährigen Besuch einer Schule der Sekundarstufe I: Förderschule, Gesamtschule, Gymnasium, Hauptschule, Realschule oder Sekundarschule.

Mit der Beendigung der Vollzeitschulpflicht beginnt die Berufsschulpflicht. Sie umfasst für Auszubildende die Dauer der Berufsausbildung; für Jugendliche ohne Auszubildendenverhältnis endet sie mit dem Schuljahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Berufsschulpflicht wird auch erfüllt durch den Besuch der Sekundarstufe II einer allgemeinbildenden Schule oder eines vollzeitschulischen Bildungsganges im Berufskolleg.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht liegt bei den Eltern, bzw. den Sorgeberechtigten, während der Berufsschulpflicht auch bei den für die Berufsausbildung Verantwortlichen.

Die einzelne Schule überwacht die Erfüllung der Schulpflicht. Bei Problemen ist sie verpflichtet, auf die Kinder und Jugendlichen sowie auf die Eltern entsprechend einzuwirken. Dazu gehört nötigenfalls die Information des Jugendamtes → **Anlage 7.3** und die Beteiligung der Ordnungsbehörde und der Schulaufsichtsbehörde.

Der Schule und den genannten Behörden stehen folgende Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- ▶ Erzieherische Einwirkung
- ▶ Ordnungsmaßnahmen der Schule nach dem Schulgesetz → **Anlage 7.2/§ 53**
- ▶ Maßnahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren: Zwangsweise Zuführung zur Schule durch die Ordnungsbehörde → **Anlage 7.4**
- ▶ Maßnahmen nach dem Ordnungswidrigkeitsverfahren: Verhängung von Bußgeldern bis zur Höhe von 1.000 Euro durch die Schulaufsichtsbehörde → **Anlage 7.4**

**Da bei Schulvermeidung in der Regel unterschiedliche Ursachen zusammen wirken, verbieten sich von vornherein schematisch anzuwendende Lösungsstrategien.**

**Präventiven Maßnahmen und erzieherischen Einwirkungsmöglichkeiten ist in der Regel der Vorzug zu geben vor Sanktionen.**

**Wenn dennoch schulische Ordnungsmaßnahmen, die zwangsweise Zuführung oder die Verhängung von Geldbußen zur Anwendung kommen, müssen sie unbedingt flankiert werden von pädagogischer Begleitung.**





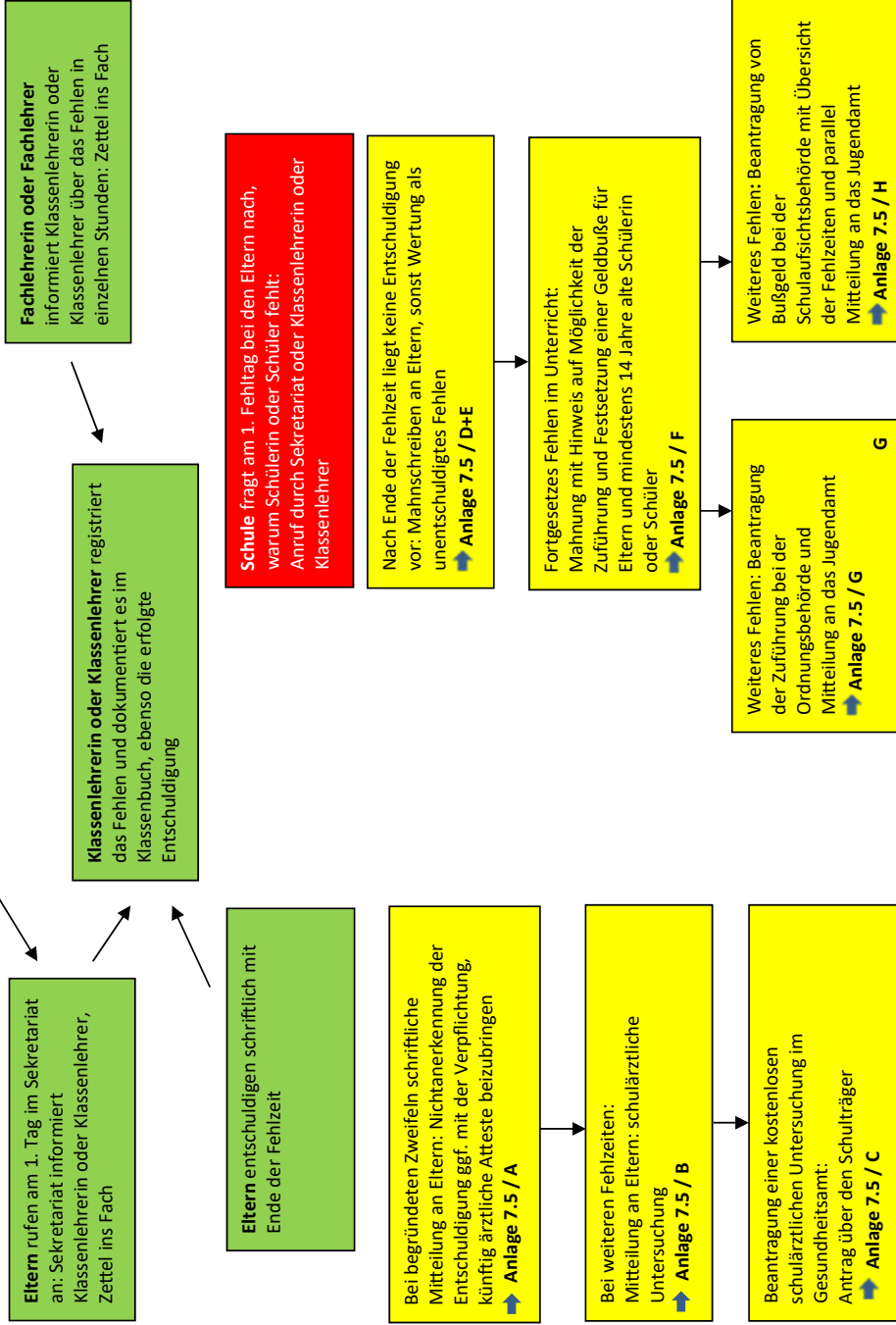
**Das Schaubild zeigt Handlungsempfehlungen auf im Zusammenhang mit dem Fehlen von Schülerinnen und Schülern. Es nutzt dabei die bekannten Ampelfarben:**

**Grün** – Fehlen von Schülerinnen und Schülern wird gemeldet, wahrgenommen, dokumentiert und entschuldigt. Alles "im grünen Bereich"!

**Gelb** – Aufmerksamkeit ist geboten! Klärungsmaßnahmen einleiten, pädagogische Einwirkung.

**Rot** – Fehlen von Schülerinnen und Schülern wird nicht ordnungsgemäß entschuldigt. Sanktionen erforderlich!

### Schülerin oder Schüler fehlt in der Schule



### Möglichkeiten der pädagogischen Einwirkung:

- Fehlen wahrnehmen
- Fehlen ernst nehmen
- Rückkehr nach Fehlzzeit wahrnehmen
- Rückkehr nach Fehlzzeit begrüßen
- Gespräche mit Eltern
- Gespräche mit Kind/Jugendlicher oder Jugendlichen
- Klärung von möglichen Ursachen
- Sozialgefüge analysieren: Außenseiterin oder Außenseiter? Mobbing?
- Angebote zur Nacharbeit von Lernstoff
- Beteiligung der Beratungslehrkraft
- Beteiligung der Schulsozialarbeit
- Motivation für Schulbesuch erhöhen
- Möglichkeiten und Formen der Rückkehr in die Schule klären
- Klassenwechsel?
- Vereinbarungen mit Schülerin oder Schüler und Eltern treffen
- Kontakt mit Jugendamt
- Kontakt zu Beratungsstellen
- Prüfung alternativer Angebote: Schulstation? Werk(statt)schule?

Die Übersichten über die Fehlzzeiten und über die bisher ergriffenen Maßnahmen finden sich in den **Anlagen 7.6 und 7.7**. Sie sollen den Schreiben der Schule an Ordnungsamt, Jugendamt und Schulamt beigefügt werden.

## 4 Pädagogische Handlungsempfehlungen – Prävention

Schule ist eine mögliche Ursache im Entstehungsgefüge schulvermeidenden Verhaltens. Da Schule nur sehr begrenzten Einfluss auf die vielfältigen Ursachen und Hintergründe hat, können innerhalb des Systems primär nur mögliche präventive Maßnahmen entwickelt werden. Die Entwicklung eines Präventionskonzeptes setzt die Bereitschaft voraus, sich mit den unterschiedlichen Gelingensbedingungen erfolgreichen schulischen Lernens auseinanderzusetzen. Diese Auseinandersetzung lohnt sich, da sie nicht nur auf die Prävention schulvermeidenden Verhaltens zielt, sondern auf ein erfolgreiches Leben und Lernen in der Schule insgesamt.

### **Positives, angstfreies Schulklima gestalten**

Eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiches Lernen in der Schule ist die Schaffung einer Atmosphäre des Willkommenseins. In dem Maß, wie Schule es schafft, jede Schülerin und jeden Schüler mit seinen ganz individuellen Stärken und Schwächen, seinen Gefühlen und Vorstellungen zu integrieren, wird erfolgreiches Lernen und Leben wahrscheinlicher und damit auch schulvermeidendem Verhalten vorgebeugt.

### **Partizipation ermöglichen**

Möchte man eine positive Identifikation mit der Schule als Lern- und Lebensort, so setzt dies voraus, dass Schülerinnen und Schüler, aber auch Eltern, in einem hohen Maß bei der Gestaltung des Schullebens mitwirken können. Partizipationsmöglichkeiten ergeben sich bei der Beteiligung an Entscheidungs- und Informationsprozessen sowie bei der Entwicklung und Überprüfung von Schulregeln. Über die Vertretung der Schülerinnen und Schüler, Parlamente der Schülerinnen und Schülern oder andere demokratische Handlungsmöglichkeiten können Schülerinnen und Schüler die Erfahrung machen, ernst genommen zu werden und die Wirksamkeit ihres Handelns erleben. Auch vielfältige gemeinsame Erfahrungen durch Feste, Begegnungen mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern, Wertschätzung der Arbeit durch Präsentationen und Veröffentlichungen tragen zu einer kontinuierlichen Erfahrung von Mitgestaltung und Mitwirkung am Schulleben bei. Wichtig ist, Formen der Eigenverantwortung und -initiative wie Konfliktlotsin und Konfliktlotse und Firmen von Schülerinnen und Schülern etc. zu initiieren und zu unterstützen.

### **Unterricht gestalten**

Ein wesentlicher Faktor zur Prävention schulvermeidenden Verhaltens ist die inhaltliche und organisatorische Gestaltung von Unterricht. Er sollte persönlich bedeutsames Lernen ermöglichen und individuelle Lernvoraussetzungen berücksichtigen. Prinzipien wie Differenzierung, Sinnbezug, Eigenverantwortlichkeit, Pädagogik des Ernstfalls, selbstreguliertes und entdeckendes Lernen sind hier wesentliche Voraussetzungen.



*Kreativ: Schulumüde Jugendliche verschönern eine Außenwand während eines Graffiti-Workshop, der im Rahmen des Projekts „JUGEND STÄRKEN IM QUARTIER“ der REGE mbH durchgeführt wurde.*

### **Individuelle Förderung**

Dauerhafte Überforderung oder Misserfolge, schlechte Zensuren, Klassenwiederholungen oder schlecht eingeschätzte berufliche Perspektiven können zur „inneren Emigration“ führen. Ein negatives Selbstbild oder Selbstwertgefühl führt häufig nicht nur zu einem inneren Rückzug, sondern auch zu einer zunehmenden Distanzierung von Schule. Aber auch dauerhafte Unterforderung kann zu Desinteresse an der Schule und damit zu schulvermeidendem Verhalten führen.

### **Soziales Miteinander stärken und fördern**

Erfolgreiches Lernen und die Identifikation mit der Schule sind eng mit der Gestaltung der Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern sowie den Schülerinnen und Schülern untereinander verbunden. Hier geht es darum, die gesamte Persönlichkeit von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern in den Blick zu nehmen, als Menschen mit unterschiedlichen Gefühlen, Interessen, Wünschen und Bedürfnissen, Problemen und Lebenssituationen. So sollten soziale Lernprozesse in jedem Unterrichtsfach ermöglicht werden. Die Schülerinnen und Schüler brauchen Möglichkeiten der Abgrenzung und Erfahrungen zur positiven Bewältigung von Konflikten. Darüber hinaus haben sich Projekte und Programme, die das soziale Lernen unterstützen, als erfolgreich herausgestellt.

### **Enge Kooperationsstrukturen schaffen**

Enge Vernetzungsstrukturen aller am Schulleben Beteiligten – Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende, Mitarbeitende aus Betreuung und evtl. außerschulischen Angeboten – und die enge Kooperation mit den Eltern sind wesentliche Voraussetzungen für Prävention. Wichtig sind kontinuierliche Kontakte, die nicht nur im „Notfall“, sondern auch in unbelasteten Situationen gepflegt werden.

## 5 Pädagogische Handlungsempfehlungen – Intervention

Schulvermeidung ist immer ein individuell sehr unterschiedlich begründetes bzw. verursachtes Problem, das innerhalb des abgestimmten Handlungsplanes individuelle und kreative Lösungen erfordert.

Eine Grundhaltung, die Schülerinnen und Schülern die Verantwortung für ihr Handeln lässt und sie als Agierende ihrer eigenen Entwicklung akzeptiert, ist hier wesentliche Voraussetzung. Die nachfolgende Aufzählung orientiert sich an den Ausführungen von Karlheinz Thimm (2011)<sup>2</sup>:

### ► **Recherchieren und verstehen, was Sache ist**

Voraussetzung für die Interventionsplanung sind die für die Fallbesprechungen gesammelten Informationen und das daraus gemeinsam entwickelte Fallverständnis. Welche Interventionsstrategien gewählt werden, hängt von diesem entwickelten Fallverständnis und der Bereitschaft der Beteiligten ab, sich auf die Intervention einzulassen.

### ► **Anwesenheit belohnen und die individuelle Schulbesuchszufriedenheit erhöhen**

Dies kann durch die Reduzierung der Leistungsanforderungen und die Schaffung von Erfolgserlebnissen, aber auch durch die soziale Verstärkung für erfüllte Aufgaben erfolgen. Wichtig ist immer, dem oder der Heranwachsenden angemessene Aufmerksamkeit zu schenken und das Gefühl zu geben, wichtig zu sein.

### ► **Abwesenheit stören bzw. die Zufriedenheit mit dem Fehlen vermindern**

Hier gibt es unterschiedliche Strategien, mit den Eltern abgestimmte Strategien wie Hausbesuche, Abholdienste, Hausaufgabenübermittlung oder das elterliche „In-die-Schule-Bringen“.

---

<sup>2</sup> **Quelle:** nach Thimm, K. (2011). Null Bock auf Schule – Wie entstehen Schulmüdigkeit und Schulverweigerung? – Was kann man tun? In: Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (Hrsg.) (2011). Online-Familienhandbuch. <https://www.familienhandbuch.de/kita/schule/probleme/NullBockaufSchule.php> [Stand: Mai 2019].

### ► **Wiedereingliederungskonzepte**

Der Einstieg nach Fehlzeiten ist meist eine große Hürde und sollte deshalb positiv gestaltet werden. Die Rückkehr in die Klasse sollte mit allen gut vorbereitet werden und die Wünsche und Vorstellungen der jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler möglichst mitberücksichtigen. Bewährt haben sich auch Systeme von Patientinnen und Patienten – eine Lehrkraft des Vertrauens, Schulsozialarbeitende oder Mitschülerinnen und Mitschüler –, die bei auftretenden Schwierigkeiten schnell unterstützend handeln können. Auch hier gilt die Grundhaltung, dass sich die Schülerin oder der Schüler als Person akzeptiert und in der Schule willkommen fühlen muss. Hier sollte auch die Peergroup in die Planung von Eingliederungskonzepten kreativ mit eingebunden werden.

### ► **Konkrete Vereinbarungen treffen**

Nur wenn sich Heranwachsende in Gesprächen und Fallbesprechungen mit ihren Problemen und Vorstellungen ernst genommen fühlen und selbst die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen, besteht eine Chance für eine erfolgreiche Intervention. Diese Vereinbarungen müssen realisierbare Ziele in einer überschaubaren zeitlichen Struktur enthalten. Sie sollten im Prinzip der Zweiseitigkeit verfasst werden, bei der Rechte und Pflichten beider Seiten konkret, eindeutig und erfüllbar festgehalten werden.

## 6 Netzwerke schaffen und nutzen – gemeinsam Handeln

Ziel der Netzwerkarbeit ist die Entwicklung eines gemeinsamen Fallverständnisses. Dazu bedarf es der Zusammenarbeit aller Beteiligten, mit dem Ziel, ein gemeinsam abgestimmtes Vorgehen zu entwickeln und umzusetzen.

### Wie gelingt verbindliches gemeinsames Handeln?

Auf der Einzelfallebene werden z. B. **Runde Tische** einberufen.

Aufgabe des Runden Tisches ist die umfängliche Informationssammlung und deren gemeinsame Einschätzung zusammen mit den Eltern, evtl. den betroffenen Kindern oder Jugendlichen und den aktuell Beteiligten der unterschiedlichen Professionen. Darüber hinaus dient er der kritischen Überprüfung bisheriger Maßnahmen und Interventionen.

Ziele des Runden Tisches sind:

- ▶ Ergänzung der bisherigen Informationssammlung
- ▶ Gemeinsame Bewertung bzw. Einschätzung aller gesammelten Informationen
- ▶ Verständigung über die Fachsprache
- ▶ Systemisch-konstruktivistisches Verstehen – Annäherung, um ein gemeinsames Bild über das Kind, das Familiensystem und ein gemeinsames Fallverständnis zu entwickeln.

Auch **Fachgespräche** können im Vorfeld hilfreich sein. Dabei beraten sich zunächst die beteiligten Fachkräfte ohne Beteiligung der Eltern/Sorgeberechtigten und der betroffenen Kinder/Jugendlichen.

Ein Fachgespräch kann mit dazu beitragen, unterschiedliche Sichtweisen zu bündeln, um eine gemeinsame Handlungsempfehlung zu erarbeiten, die dann im Runden Tisch eingebracht wird. Eltern/Sorgeberechtigte erklären sich im Vorfeld mit der Durchführung eines Fachgespräches einverstanden.

→ **Anlage 7.8 (Netzwerkpartner/innen)**

→ **Anlage 7.9 (Dokumentation des Runden Tisches)**

## 7 Anlagen

7.1	Checkliste: Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern	16
7.2	Auszüge aus dem Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 in der Version vom 21.07.2018	18
7.3	Meldebogen Jugendamt	23
7.4	Runderlass zur Überwachung der Schulpflicht	25
7.5	Formulierungshilfen	28
7.6	Übersicht Fehlzeiten	30
7.7	Evaluationsbogen	31
7.8	Netzwerk und gemeinsames Handeln	32
7.9	Dokumentation des Runden Tisches	41
8	Text und Redaktion	43

## 7.1 Checkliste: Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern<sup>3</sup>

### Gesprächsaufbau

Ein kooperatives Gespräch durchläuft diese Stadien:

- 1. Vorbereitung** (eigene Ziele klären; Befindlichkeit des Gegenübers bedenken; Entweder-oder- Lösungen im Kopf streichen)
- 2. Gespräch anbahnen, Kontaktaufbau** (die Andere oder den Anderen abholen durch Herstellen von Ebene und Wellenlänge sowie eine angemessene Nähe/Distanz finden); Bekräftigen („Gut, dass wir jetzt mal sprechen!“ o.ä.)
- 3. Vertiefung/Problemverständnis:** Standpunkt des Gegenübers kennenlernen (Sicht der Schülerinnen und Schüler zulassen); Zentralthema finden und dabei Gefühle erspüren: Angst, Ärger, Beschämung, Überforderung usw.; Ziele suchen. Mindestens ein Teil der Persönlichkeit von Schülerinnen und Schülern muss zu einer Öffnung, einer „Ja“-Haltung, einer inneren Autorisierung („Der Vater, die Mutter, die Lehrkraft meint es gut! Der oder die mag mich. Der oder die darf das.“) gebracht werden. In der Mehrzahl können Schülerinnen und Schüler die Probleme im Prinzip benennen. Das ist jedoch nicht immer „die ganze Wahrheit“. Der junge Mensch kann Respekt entwickeln, Vertrauen und Hoffnung schöpfen, wenn hinter die Fassade geblickt und Symptome entdeckt werden, wenn Verständnis entgegengebracht und für den jungen Menschen Bedeutsames gesagt wird. Auf Seiten des jungen Menschen könnte ein erfolgreiches „Durchlaufen“ der ersten drei Schritte zu Gedanken führen wie: „Hier interessiert sich eine Lehrkraft für mich. Meine Mutter gibt nicht auf, lässt mich nicht fallen. Hier versteht jemand meine Probleme. Der oder die kann ja über den Tellerrand schauen. Frau oder Herr X lässt sich aber nicht einwickeln, die oder der blickt durch. Die oder der glaubt an mich.“
- 4. Lösungsalternativen suchen** (Brainstorming; Diskussion der Vor- und Nachteile von Lösungen; Bewertung der Lösungen nach Kriterien von Schülerinnen und Schülern, sachlicher Angemessenheit, Vermittelbarkeit nach außen usw.; Entscheidung)
- 5. Aktionsplan entwerfen:** Möglichst konkret und genau besprechen, wie das neue Verhalten aussehen soll; Realisierung prüfen; Situationen in Gedanken durchspielen; Umsetzungsschwierigkeiten vorwegnehmen; Hilfen ermitteln; Konsequenzen besprechen
- 6. Kurze Auswertung, Dank, Ritualisierung** (durch Handschlag, Vereinbarung, Abschlussformel); ggf. Verabredungen zur Kontrolle

<sup>3</sup> **Quelle:** nach Thimm, K. (2011). Null Bock auf Schule – Wie entstehen Schulmüdigkeit und Schulverweigerung? – Was kann man tun? In: Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (Hrsg.) (2011). Online-Familienhandbuch. <https://www.familienhandbuch.de/kita/schule/probleme/NullBockaufSchule.php> [Stand: Mai 2019].



## Beispiele für Fragen

Für erhellende Gespräche mit den jungen Menschen könnten folgende Fragen Orientierung geben:

- ▶ Wie findest Du Deine bisherige Schulzeit?
- ▶ Welche Fächer magst Du, welche nicht?
- ▶ Mit welchen Lehrkräften kommst Du klar? Was gefällt Dir an diesen?
- ▶ Mit welchen Lehrkräften hast Du Konflikte?
- ▶ Wie sehen insgesamt Deine aktuellen Probleme aus? Worin liegt Deiner Ansicht nach das Problem? Oder gibt es gar kein Problem?
- ▶ Haben Dich Lehrkräfte vor der Klasse blamiert?
- ▶ Kannst Du akzeptieren, dass in der Schule die Lehrkräfte Entscheidungen treffen?
- ▶ Hast Du Angst vor Leistungskontrollen?
- ▶ Hast Du in dieser Schule Freundinnen und Freunde?
- ▶ Wirst Du von Mitschülerinnen und Mitschülern in der Schule akzeptiert?
- ▶ Ärgern oder bedrohen Dich Mitschülerinnen und Mitschüler in der Schule?
- ▶ Findest Du es gut zu schwänzen? Wenn ja, was macht Dir daran Spaß?
- ▶ Fragen Deine Eltern regelmäßig, wie es in der Schule läuft?
- ▶ Hast Du dich bisher in der Schule angestrengt?
- ▶ Wie verläuft genau ein Tag mit Schule und wie ohne Schule? Was geht Dir durch den Kopf, wie fühlst Du Dich: auf Deinem Weg zur Schule, wenn Du im Bett bleibst, bei Deinen alternativen Aktivitäten, beim Einschlafen, wenn Du resümierst?
- ▶ Wem gibst Du die Schuld? Hast auch Du aus Deiner Sicht Fehler gemacht?
- ▶ Welche Probleme hast Du schon gelöst? Wie?
- ▶ Wie würde ein optimaler Tag mit Schule aussehen?
- ▶ Was wünschst Du Dir von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Mitschülerinnen und Mitschülern? Welche Tipps kannst Du Deinen Lehrerinnen und Lehrern geben?
- ▶ Was könntest Du zur Lösung beitragen? Wer könnte Dich unterstützen?
- ▶ Welche Nachteile träten ein, wenn Du Dich entscheiden würdest, ab heute regelmäßig in die Schule zu gehen?

**Bitte nicht alle Fragen nacheinander stellen. Suchen Sie sich passende Zugänge aus. Achten Sie bei Bedarf auf eine jugendgerechte Formulierung.**

(Quelle: <https://www.familienhandbuch.de/kita/schule/probleme/NullBockaufSchule.php>)

## 7.2 Auszüge aus dem Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 in der Version vom 21.07.2018

### § 34 Grundsätze

- (1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.
- (2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.
- (6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

### § 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

- (1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht) dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

### Anmerkung:

§ 37 Absatz 1 erhält durch das 13. Schulrechtsänderungsgesetz (ABl. NRW. 07-08/2018 S. 39) ab 1. August 2019 folgende Fassung:

- (1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht) dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

### § 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II

- (1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.
- (2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.
- (3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.

## 7.2 Auszüge aus dem Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 in der Version vom 21.07.2018

### § 41

#### Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

- (1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und stattdessen es angemessen aus.
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der Berufsschule obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch der oder dem Auszubildenden oder der Arbeitgeberin oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung); sie zeigen der Berufsschule den Beginn und die Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses an.
- (3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.
- (4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt.
- (5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.

### § 42

#### Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

- (1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- (2) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.
- (3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter.
- (4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgruppen und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen. Zu diesem Zweck haben Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen, die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils gültigen Fassung.

## 7.2 Auszüge aus dem Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 in der Version vom 21.07.2018

- (5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.
- (6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

### § 43

#### **Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen**

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftli-

cher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

### § 53

#### **Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.
- (2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

## 7.2 Auszüge aus dem Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 in der Version vom 21.07.2018

- (3) Ordnungsmaßnahmen sind
1. der schriftliche Verweis,
  2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
  3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
  4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
  5. die Entlassung von der Schule,
  6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
  7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.
- Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.
- (4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tage insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.
- (5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.
- (6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr.1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörung verzichtet werden, sie sind dann nachzuholen.
- (7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr.4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.
- (8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.
- (9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

## 7.2 Auszüge aus dem Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 in der Version vom 21.07.2018

### § 126 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt (§ 41 Abs. 1 Satz 1),
  2. als Eltern nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstandes sorgt (§ 36 Abs. 2 und 3),
  3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Abs. 2 und 3),
  4. als Eltern, als Auszubildende oder Auszubildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2),
  5. als Schülerin oder Schüler nach Vervollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt,
  6. als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Abs. 2) errichtet oder betreibt,
  7. als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Abs. 5 und 6 oder § 119 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatz 1 Nr. 6 und 7 bis zu 5.000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 5 unzulässig.
- (3) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig
- (4) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide eines Schulamtes festgesetzt sind, fließen in die Kasse des Kreises oder der kreisfreien Stadt, für die das Schulamt zuständig ist

### 7.3 Meldebogen Jugendamt

Absender:  
(Stempel)

Bielefeld, den \_\_\_\_\_

Stadt Bielefeld  
 Amt für Jugend und Familie  
 - Jugendamt -  
 Erzieherische Hilfen  
 Teamleitung  
 33597 Bielefeld

Mitteilung über  **Beratungs- und Unterstützungsbedarf**  
 **drohende Vernachlässigung oder Misshandlung**  
 (gem. § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW – SchulG)

#### für die Schülerin und den Schüler

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Haus -Nr		ggf. Tel.-Nr.

#### Schule:

Name der Schule
Anschrift, Tel.-Nr.
Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bzw. verantwortliche Klassenlehrerin und verantwortlicher Klassenlehrer

Die Familie der genannten Schülerin oder des Schülers benötigt erzieherische Beratung und/oder Unterstützung durch das Jugendamt. Sorgeberechtigte wurden am ..... über diese Mitteilung informiert.	
<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein (bitte Gründe nennen)	
Sorgeberechtigte sind in der Lage, ein Gespräch in deutscher Sprache zu führen.	
<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein	Es wird ein/e Dolmetscher/in für die Sprache <span style="float: right;">benötigt.</span>

**Gründe für den Beratungsbedarf bzw. die Unterstützung:**

<input type="checkbox"/>	Hinweis auf Kindeswohlgefährdung <sup>s.u.</sup>
<input type="checkbox"/>	Auffälliges soziales Verhalten in der Schule <sup>s.u.</sup>
<input type="checkbox"/>	Sonstige Auffälligkeiten und Defizite bei der Schülerin oder beim Schüler bzw. im Elternhaus <sup>s.u.</sup>

**Folgende Maßnahmen wurden von der Schule getroffen**

<input type="checkbox"/>	Ordnungsbehördliches Verfahren wegen Nichterfüllung der Schulpflicht
<input type="checkbox"/>	Elterngespräche
<input type="checkbox"/>	Hausbesuche
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen der Schulsozialarbeit:
<input type="checkbox"/>	Andere Maßnahmen:

<input type="checkbox"/>	Für die Schülerin oder den Schüler wäre evtl. folgende Maßnahme hilfreich:

	Bitte informieren Sie die Schule unter der Tel.-Nr. _____, wer für die Bearbeitung dieser Mitteilung zuständig ist.
--	---

\_\_\_\_\_ Schulleitung                      \_\_\_\_\_ ggf. Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter                      \_\_\_\_\_ Klassenlehrerin/Klassenlehrer  
 Wenn der Platz für ausführliche Beschreibungen nicht ausreicht, bitte einen separaten Schulbericht beifügen



## 7.4 Runderlass zur Überwachung der Schulpflicht

**BASS (Stand: 04.10.2018) 12 – 51 Nr. 5 :**

### Überwachung der Schulpflicht

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 04.02.2007

( ... )

#### 3. Maßnahmen bei Nichterfüllung der Schulpflicht

Die Maßnahmen Nr. 3.1 und 3.2 können auch bei Verletzung der Teilnahmepflicht durch nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler angewandt werden.

##### 3.1 Erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG)

Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin oder des Schülers. Die Schule soll daher versuchen, durch eine umfassende Beratung den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig das Jugendamt beteiligen, damit – falls erforderlich – geeignete Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können.

##### 3.2 Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG)

Bleibt die erzieherische Einwirkung erfolglos, kommt die Anwendung einer in § 53 Abs. 3 SchulG genannten Ordnungsmaßnahme in Betracht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 SchulG).

##### 3.3 Schriftliche Aufforderung der Schule

Reichen die vorgenannten Maßnahmen nicht aus, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, so sind die Eltern und bei Schulpflichtigen im Bildungsgang der Berufsschule auch die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung schriftlich auf ihre Verpflichtungen gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SchulG hinzuweisen und aufzufordern, die Schülerin oder den Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch zu veranlassen.

Gleichzeitig ist auf die Möglichkeiten eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens gemäß § 41 Abs. 5 SchulG oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen oder eine zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall anzudrohen, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

Auch Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sind schriftlich auf ihre Pflicht zum Schulbesuch gemäß § 34 Abs. 2 SchulG und die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen. Dabei kann die zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall angedroht werden, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

### 3.4 Zwangsweise Zuführung

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 und 3.3 erfolglos, so kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.5 und 3.6, als auch unabhängig davon die oder der Schulpflichtige zwangsweise der Schule zugeführt werden. Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.4.1 Erfüllt die oder der Schulpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung mit der Androhung der zwangsweisen Zuführung nach Nr. 3.3 ihre oder seine Teilnahmepflicht nicht, beantragt nach vorheriger Absprache entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Schulpflichtigen zuständigen Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung der oder des Schulpflichtigen zur Schule. Eine förmliche Androhung oder Festsetzung der zwangsweisen Zuführung nach §§ 63 und 64 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ist nicht erforderlich.

3.4.2 Nimmt die oder der Schulpflichtige vor der Durchführung der Maßnahme wieder regelmäßig am Unterricht teil, ist das Ersuchen auf zwangsweise Zuführung zurückzunehmen.

3.4.3 Die zwangsweise Zuführung zur Schule kommt bei Schulpflichtigen, die ihre Vollzeit-schulpflicht erfüllen, im Allgemeinen nur dann in Betracht, wenn auch die Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste erfolglos geblieben sind. Wenn die oder der Schulpflichtige im Anschluss an einen Schulwechsel länger als drei Unterrichtstage der neuen Schule fernbleibt, kann das Verfahren nach Nr. 3.3 sofort eingeleitet werden. Ebenso kann das Verfahren schon nach drei Fehltagen eingeleitet werden, wenn anzunehmen ist, dass sich die oder der Schulpflichtige auf Dauer der Schulpflicht entziehen will. Beratung und erzieherische Einwirkungen sind nachzuholen.

### 3.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Neben der Maßnahme nach Nr. 3.4 und 3.6 als auch unabhängig davon kann gemäß § 126 SchulG im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro verhängt werden

- ▶ gegen Eltern, die ihrer Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommen,
- ▶ gegen Eltern, die nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung sorgen,
- ▶ gegen Eltern, die nicht für die regelmäßige Teilnahme ihres zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichteten Kindes sorgen,
- ▶ gegen die Eltern und Mitverantwortlichen für die Berufserziehung, die nicht dafür Sorge tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und
- ▶ gegen Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II nicht erfüllen.

#### **Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:**

3.5.1 Bevor ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann, ist der oder dem Betroffenen die Beschuldigung bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, dass ein Bußgeld verhängt werden kann. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei reicht die Übersendung eines Fragebogens, der Gelegenheit gibt, sich schriftlich zu äußern, aus. Die Anhörung

kann auch durch die Schule erfolgen. Sie kann auch zusammen mit der Maßnahme nach Nr. 3.4 durchgeführt werden.

3.5.2 Für den Erlass des Bußgeldbescheides ist nach § 126 Abs. 3 SchulG die Schulaufsichtsbehörde zuständig.

3.5.3 Der Antrag an die Schulaufsichtsbehörde soll enthalten:

- a) Die Personalien der oder des Schulpflichtigen, ihrer oder seiner Eltern und ggf. die Anschrift der Mitverantwortlichen für die Berufserziehung,
- b) die Dauer des Schulversäumnisses,
- c) ein Bericht über die bisher von der Schule veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgte Reaktion und
- d) den Nachweis über die durchgeführte Anhörung.

### 3.6 Verwaltungszwang

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 bis 3.3 erfolglos, kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und Nr. 3.5, als auch unabhängig davon, Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz verhängt werden.

#### **Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:**

3.6.1 Der Verwaltungszwang kann nur auf der Grundlage eines bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes angewandt werden. Dieser Verwaltungsakt muss eine Aufforderung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an die Eltern enthalten, dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Die Aufforderung ist mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen.

3.6.2 Das Zwangsmittel zur Durchsetzung der Aufforderung (Zwangsgeld) ist schriftlich gemäß § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW anzudrohen. Die Androhung ist mit der Aufforderung an die Eltern, dafür zu sorgen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, zu verbinden. Es ist eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu gewähren. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen und mit dem Hinweis darauf zu verbinden, dass bei Nichtzahlung das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwangshaft anordnen kann.

3.6.3 Nach erfolgloser Androhung des Zwangsgeldes ist nach entsprechendem Fristablauf das Zwangsgeld schriftlich festzusetzen. Mit der Festsetzung ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bewilligen. Nach erneut fruchtlosem Fristablauf ist das Zwangsgeld im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

## 7.5 Formulierungshilfen

Wenn durch Vorgespräche keine Verbesserungen bewirkt wurden, können diese Formulierungshilfen als Textbausteine für Briefwechsel der einzelnen Schulen verwendet werden (ggf. auch in Kombination).

Allen Schreiben sollte die Übersicht über die Fehlzeiten beigelegt werden

→ **Anlage 7.6**

Den Schreiben G und H sollte der Evaluationsbogen der Schule hinzugelegt werden

→ **Anlage 7.7**

### A

Die uns zugeleitete Entschuldigung für die Fehlzeiten Ihres Kindes können wir so nicht akzeptieren, weil begründete Zweifel daran bestehen, dass Ihr Kind die Schule nicht besuchen kann.

Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir gemäß § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW für zukünftige Fehlzeiten Ihres Kindes ein ärztliches Attest verlangen müssen. Die Kosten dafür sind von Ihnen zu tragen.

### B

Wegen der anhaltenden häufigen Fehlzeiten und im Interesse der Gesundheit Ihres Kindes werden wir gemäß § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW eine Untersuchung Ihres Kindes beim Schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes der Stadt Bielefeld beantragen.

### C

Hiermit beantragen wir auf dem Dienstweg über den Schulträger bei dem zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 43 Absatz 2 Schulgesetz eine schulärztliche Untersuchung für das Kind ..... Die vorgelegten elterlichen Entschuldigungen geben uns Anlass zu Zweifeln, ob das Kind die Schule aus gesundheitlichen Gründen versäumt. Eine Übersicht über die Fehlzeiten ist beigelegt.

### D

Die Fehlzeiten Ihres Kindes, die Sie der beiliegenden Übersicht entnehmen können, sind bislang von Ihnen noch nicht entschuldigt worden. Bitte leiten Sie uns umgehend eine schriftliche Entschuldigung zu. Andernfalls werden diese Fehlzeiten im folgenden Zeugnis als unentschuldigt gewertet.

### E

Trotz unserer Aufforderung sind die Fehlzeiten, die Sie der beigelegten Übersicht entnehmen können, nicht ordnungsgemäß entschuldigt worden. Somit werden sie als unentschuldigt in das nächste Zeugnis aufgenommen.

## F

Im Interesse der schulischen Entwicklung Ihres Kindes ..... ermahnen wir Sie nachdrücklich, gemäß § 41 Schulgesetz NRW Ihrer Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch des Kindes nachzukommen.

Bei weiteren unentschuldigten Fehlzeiten Ihres Kindes werden wir gemäß § 41 Absatz 4 und 5 Schulgesetz NRW bei der zuständigen Ordnungsbehörde die Zuführung Ihres Kindes zur Schule bzw. bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die Festsetzung einer Geldbuße beantragen. Das zuständige Jugendamt erhält eine Kopie dieses Schreibens.

## G

Hiermit beantragen wir gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 4.2.2007 (BASS 12-51 Nr. 5) die zwangsweise Zuführung zur Schule für das Kind .... . Erzieherische Einwirkungen und schriftliche Aufforderungen durch die Schule sind bislang erfolglos geblieben.

Eine Übersicht über die Fehlzeiten ist beigefügt. Das zuständige Jugendamt erhält eine Kopie dieses Schreibens.

## H

Die beigefügte Übersicht über die unentschuldigten Fehlzeiten des Kindes ..... belegen, dass die Eltern des Kindes ihrer Verpflichtung für den Schulbesuch ihres über 14-jährigen Kindes und an anderen Veranstaltungen der Schule nicht nachgekommen sind. Hiermit beantragen wir deshalb gemäß § 126 Schulgesetz NRW die Festsetzung einer Geldbuße

- gegen die Eltern des Kindes .....

- gegen das Kind .....

Die bisher veranlassten Maßnahmen der Schule sind der beigefügten Übersicht (→ **Anlage 7.7**) zu entnehmen. Sie blieben allerdings bislang erfolglos.

**Das zuständige Jugendamt erhält eine Kopie dieses Schreibens.**

**Für die Bielefelder Schulen bietet das Kommunale Integrationszentrum (KI) einen Sprachmittlungsdienst (Übersetzen und Dolmetschen) an. Für die Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte folgende Mailadresse: [komm.integrationszentrum@bielefeld.de](mailto:komm.integrationszentrum@bielefeld.de)**



## 7.7 Evaluationsbogen

Schule: _____
Schülerin oder Schüler: _____
Klassenlehrerin oder Klassenlehrer: _____ Klasse: _____
Sorgeberechtigte: _____

Was wurde unternommen? Maßnahme?	Datum	Ergebnisse	Wer?
Gespräche mit Schülerin oder Schüler			
Gespräche mit Sorgeberechtigten			
Hausbesuche			
Einbezug anderer Personen - Mitschülerinnen und Mitschüler, Freundin und Freund - Fachlehrerin und Fachlehrer - Beratungslehrerin und Beratungslehrer - Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter			
„Runder Tisch“ mit allen Beteiligten → (s. Anlage 7.9)			
Klassenkonferenz Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz NRW Zuführung durch die Ordnungsbehörde Verhängung einer Geldbuße - gegen Eltern - gegen Schülerin oder Schüler (mind. 14 Jahre)			
Einschalten der Regionalen Schulberatungsstelle (Schulpsychologin und Schulpsychologe) Zuständig: Tel.:			
Kontakt mit einer örtlichen Anlaufstelle (s. Liste) Welche? → (s. Anlage 7.9)			
Einschalten des Jugendamtes Zuständig: Tel.:			
Kontakt zur Polizei			

## 7.8 Netzwerk und gemeinsames Handeln zum Thema Schulvermeidung

Name	Adresse und Kontaktdaten	Informationen	Tel.:
<b>Regionale Schulberatungsstelle (RSB)</b> der Stadt Bielefeld Amt für Schule	Turnerstraße 5-9 1. Etage 33602 Bielefeld rsb@bielefeld.de  Mo. – Do. 08.00 – 16.00 Uhr Fr. 08.00 – 12.00 Uhr	<b>Unterstützung und Beratung, wenn</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Einschätzungen von Lehrkräften und Eltern unterschiedlich sind</li> <li>• sich Fragen zum Schulanfang ergeben, ein Schulwechsel ansteht</li> <li>• eine Schülerin oder ein Schüler Lernschwierigkeiten hat</li> <li>• es Ärger bei den Hausaufgaben gibt</li> <li>• es Streit mit Mitschülerinnen und Mitschülern gibt</li> <li>• schulische Probleme die Familie belasten</li> <li>• der Schulabschluss gefährdet ist</li> <li>• wenn Schülerinnen und Schüler die Schule nicht mehr besuchen</li> <li>• Lehrkraft und Schülerinnen und Schüler miteinander nicht klarkommen</li> <li>• Probleme in der Schulklasse vorliegen</li> <li>• eine Schülerin oder ein Schüler über- oder unterfordert ist</li> </ul> <b>Unterstützung und Beratung von Schulen in Krisen</b>	<b>Tel.:</b> <b>0521 51-6916</b>  <b>Krisenhandy:</b> <b>Tel.: 0151 51020501</b>
<b>Schulamt für die Stadt Bielefeld</b>	Niederwall 23 33602 Bielefeld	<b>Zuständigkeit (nur für Grund-, Haupt- und Förderschulen)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Bußgeldverfahren, Zuführung und Beratung in Schulpflichtfragen</li> <li>• alle anderen Schulformen wenden sich an die Bezirksregierung Detmold (Tel. 05231-710)</li> </ul>	<b>Tel.:</b> <b>0521 51-2919</b>



Name	Adresse und Kontaktdaten	Informationen	
<p><b>Amt für Jugend und Familie –</b> Jugendamt der Stadt Bielefeld</p>	<p>Neues Rathaus Niederwall 23 33602 Bielefeld</p> <p>Mo. – Do. 08.00 – 16.00 Uhr Do. 08.00 – 18.00 Uhr Fr. 08.00 – 12.00 Uhr</p> <p>jugendamt@bielefeld.de</p>	<p><b>Information:</b> Das Jugendamt ist zentrale Anlaufstelle für alle Belange, die Kinder, Jugendliche und deren Eltern betreffen. Die Aufgaben sind vielfältig. Insbesondere der Geschäftsbereich Hilfen zur Erziehung ist im Zusammenhang mit schulvermeidendem Verhalten von besonderer Bedeutung. Hier finden Eltern und Kinder Hilfe und Unterstützung, bei allen Fragen der Erziehung sowie, wenn Kinder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.</p> <p><b>Angebote u.a.:</b> Beratung und Unterstützung in Erziehungsfragen; Vermittlung und Bewilligung ambulanter, (teil)stationärer Hilfen zur Erziehung; Sicherstellung des Kindeswohls durch Schutzmaßnahmen; Familiengerichtshilfe inklusive Trennungs- und Scheidungsberatung; Vermittlung und Bewilligung § 35a SGB VIII</p>	<p><b>Tel.:</b> <b>0521 51-0</b> <b>0521 115</b></p>
<p><b>Bildungsbüro der Stadt Bielefeld</b> Amt für Schule</p>	<p>3. Etage, Flur A Niederwall 23</p> <p>bildungsbuero@bielefeld.de</p> <p>www.bildung-in-bielefeld.de</p>	<p><b>Information:</b> Das Bildungsbüro der Stadt Bielefeld ist damit beauftragt, die Bildungschancen und Bildungserfolge für die in Bielefeld lebenden Menschen zu verbessern. Eine Optimierung der Lernbedingungen und des Lernumfeldes sowie eine bestmögliche individuelle Förderung der Menschen in der Bildungsregion sind dafür unerlässlich. Dafür initiiert und intensiviert das Bildungsbüro eine wertschätzende Kommunikation und Kooperation der vielfältigen Bildungspartnerinnen und Bildungspartner untereinander – hin zu einer qualifizierten Netzwerkregion. Denn das Bildungswesen leistet einen entscheidenden Beitrag, soziale Gerechtigkeit zu schaffen und die Menschen auf die Herausforderungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels vorzubereiten. Dabei gilt es, alle Menschen auf ihrem Bildungsweg mitzunehmen und ihnen die Chance zu eröffnen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. Das „Leitbild Bildung“ der Bildungsregion Bielefeld – von den Bildungsakteurinnen und Bildungsakteuren gemeinsam erarbeitet – fasst die gemeinsamen Werte, Leitlinien, Handlungsfelder und Ziele im Themenfeld Bildung zusammen. Denn Bildung gelingt nur in der Zusammenarbeit aller. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.bildung-in-bielefeld.de">www.bildung-in-bielefeld.de</a></p>	<p><b>Tel.:</b> <b>0521 51-3002</b></p> <p><b>Fax:</b> <b>0521 51-2432</b></p>

Name	Adresse und Kontaktdaten	Informationen	
<p><b>Stadt Bielefeld – Gesundheitsamt Kinder- und jugend- psychiatrischer Dienst</b></p> <p>Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien Haus der Gesundheit</p>	<p>Nikolaus-Dürkopp-Str. 5 – 9 33602 Bielefeld</p> <p>Öffnungszeiten: Mo.– Do. 08.00 – 16.00 Uhr Fr. 08.00 – 12.00 Uhr</p> <p>Zusätzliche Termine nach Vereinbarung</p>	<p>Die Beratung und Begleitung findet auf der Basis systemtherapeutischer und lösungsorientierter Ansätze statt und ist kostenlos. Die Arbeit basiert auf der Grundlage des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW).</p> <p><b>Angebote</b> Beratung und Information, Elterncoaching, Familienberatung und -therapie, diagnostische Abklärung, Konferenzen von Helferinnen und Helfern, Weitervermittlung an Fachberatungsstellen sowie -praxen und in Fördermaßnahmen, Soforthilfe in akuten Krisensituationen, Vermittlung einer teil- bzw. vollstationären Behandlung, begleitende Beratung vor, während und nach einem stationären Aufenthalt.</p> <p><b>Wo und wie und für wen?</b> Telefonisch, in den Räumen der Beratungsstelle, Hausbesuche, Besuche in Schule oder Klinik. Für Kinder, Jugendliche, Eltern, Familien, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher und andere Bezugspersonen</p>	<p><b>Tel.:</b> <b>0521 51-6713</b></p>
<p><b>Schulstation Hamfeldschule</b></p>	<p>Hamfeldstraße 10 33611 Bielefeld</p> <p>schulstation@ hamfeldschule.de</p>	<p><b>Angebote</b> Die Schulstation ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche aller Bielefelder Schulen und Schulformen, die sich in psychischen Krisen befinden und sich den Anforderungen eines normalen Schultages nicht (mehr) gewachsen fühlen. Sowohl Eltern, als auch beteiligte Fachkräfte können sich direkt an die Schulstation wenden. In besonderen Situationen klären wir gemeinsam die Frage, ob eine Aufnahme in unsere Lerngruppe auf Zeit (max. 7 Schülerinnen und Schüler) zu ersten Veränderungen beitragen kann oder eine Überbrückung bis zum nächsten Schritt unterstützen kann.</p> <p><b>Ziele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitung dieser Kinder und Jugendlichen bei der Integration in Schule und Lebensalltag</li> <li>• Beratung und Unterstützung der Eltern und der beteiligten Fachkräfte</li> <li>• Multiprofessionelle Hilfe durch Vernetzung von Schule, Jugendhilfe, Psychiatrie/Therapie</li> </ul>	<p><b>Tel.:</b> <b>0521 3293345</b> <b>0521 3293346</b></p>



## Praxen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie

(Öffnungszeiten der Praxen: Mo. – Fr. vormittags; Mo., Di. u. Do. nachmittags)

Name	Adresse und Kontaktdaten	Informationen	
Praxis Dr. Bär	Deckertstraße 52, 33617 Bielefeld	Ggf. fachärztliche Abklärung, ob und welche Art von Schulangst/Schulphobie oder Sozialphobie vorliegt.  Schülerin oder Schüler zeigt z.B. folgendes Verhalten	Tel.: <b>0521 150716</b>
			Tel.: <b>0521 96788818</b>
Praxis Momken	Braker Str. 69, 33729 Bielefeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• möchte nicht in die Schule</li> <li>• kommt in der Schule mit Mitschülerinnen und Mitschülern/Lehrkräften gar nicht zurecht</li> </ul>	Tel.: <b>0521 109903</b>
Praxis Dr. Wilken	Horstheider Weg 91, 33613 Bielefeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kann sich schwierig/gar nicht von den Eltern lösen</li> <li>• hat ständig Bauch- oder Kopfschmerzen vor der Schule</li> <li>• hat Angst, in die Schule zu gehen</li> <li>• ist traurig und zieht sich zurück</li> </ul>	Tel.: <b>0521 77278405</b>
Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) Bielefeld am Ev. Klinikum Bethel GmbH	Grenzweg 10, 33617 Bielefeld		
Arbeitskreis Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten und Psychotherapeuten in OWL (KJP-OWL)	Liste von Therapeutinnen und Therapeuten <a href="http://www.kjp-owl.de">www.kjp-owl.de</a>	Beratungsstellen oder Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter können eine Anfrage nach einem Therapieplatz an ein Mitglied des Arbeitskreises stellen	

## Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche bis 27 Jahren und Familien

Name	Adresse und Kontaktdaten	Informationen	Tel.:
<p><b>Diakonie für Bielefeld</b>  <b>Erziehungs-, Familien- und</b>  <b>Krisenberatung</b></p>	<p><b>Standort Mitte:</b>  Paulusstr. 24 – 26,  33602 Bielefeld</p> <p>familienberatung@  diakonie-fuer-bielefeld.de</p> <p><b>Standort Sennestadt:</b>  Lindemannplatz 3,  33689 Bielefeld</p> <p>fb-sennestadt@diakonie-  fuer-bielefeld.de</p>	<p>Eine öffentlich geförderte Erziehungs- und Familienberatungsstelle (SGB VIII §16, 17, 18, 28), in der Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und Familien auch zum Thema Schulvermeidung beraten und unterstützt werden.</p> <p>Ziel ist es:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern besonders in Erziehungsfragen zu unterstützen</li> <li>• Kinder und Jugendliche bei Konflikten in der Schule und im Elternhaus zu begleiten</li> <li>• im Familienkontext Lösungen für Konflikte und Krisen zu erarbeiten, die Schulvermeidung auslösen können (z. B. Geschwisterkonflikte, Stress im Familienalltag, Trennung / Scheidung der Eltern)</li> </ul> <p>Kooperation mit anderen Institutionen, insbesondere dann, wenn Fachkräfte mehrerer Professionen in der Familie unterstützend tätig sind. Die Durchführung von „runden Tischen“ im Rahmen von Transparenz und passgenauen Leistungen gehört zum Grundverständnis Fachlichkeit.</p>	<p><b>0521 96750959</b></p> <p><b>Tel.:</b>  <b>05205 2880</b></p>
<p><b>Beratungsstelle für Eltern,</b>  <b>Kinder, Jugendliche und junge</b>  <b>Erwachsene AWO OWL</b></p>	<p>Detmolder Str. 280,  33605 Bielefeld</p>	<p>Themen wie Schulverweigerung oder -vermeidung sind in der Regel vielschichtig und komplex. Häufig ist es hilfreich, dass alle am Problem beteiligten Personen und Institutionen gemeinsam eine Lösung suchen und erarbeiten.</p> <p>Beraterinnen und Berater bieten ein gut strukturiertes Handwerkszeug, um als Teil einer vernetzten Hilfe unterstützend und begleitend tätig zu sein.</p>	<p><b>Tel.:</b>  <b>0521 9216421</b></p>

Name	Adresse und Kontaktdaten	Informationen	
<b>Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Bethel</b>	Bethelweg 22, 33617 Bielefeld beratungsstelle@bethel.de	Umfang und Art der Beratung werden zwischen den Ratsuchenden und der Beratungsstelle einvernehmlich vereinbart. Das bedeutet zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen einholen und vermitteln</li> <li>• Intervention in Krisen</li> <li>• Beratung bei Trennung und Scheidung</li> <li>• Kurzberatung (1–5 Termine)</li> <li>• Gruppenangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern</li> <li>• Offene Sprechstunden</li> </ul>	<b>Tel.:</b> <b>0521 32966210</b>
<b>Beratungsstelle Stieghorst, Gesellschaft für Sozialarbeit</b>	Glatzer Str. 21, 33605 Bielefeld	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten Beratungsgespräche in folgenden Bereichen an: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erziehungsberatung bei Schwierigkeiten in Familie, Schule</li> <li>• Familienberatung bei Konflikten und Problemen in der Familie</li> <li>• Beratung für einzelne Erwachsene bei persönlichen Problemen</li> <li>• Kinder- und Jugendberatung in schwierigen Situationen wie z. B. bei Trennung der Eltern, Gewalt, Mobbing und Schulproblemen</li> </ul>	<b>Tel.:</b> <b>0521 55757421</b>
<b>Mädchenhaus Beratungsstelle &amp; Zufluchtsstelle</b>	Renteistraße 14, 33602 Bielefeld	<b>Interkulturell</b> , das heißt, das Mädchenhaus ist für alle Mädchen und junge Frauen ab 12 Jahren jeglicher Nationalität und Religion da! <b>Parteilich</b> , das heißt, das Mädchenhaus steht auf deiner Seite und vertritt deine Interessen. <b>Anonym und vertraulich</b> – du musst nicht deinen Namen und deine Adresse nennen. Niemand erfährt, dass du bei uns warst. <b>Kostenfrei</b> , du bekommst keine Rechnung und benötigst keine Krankenkassenkarte!	Beratungsstelle: <b>Tel.:</b> <b>0521 173016</b> Zufluchtsstelle: <b>Tel.:</b> <b>0521 21010</b>

## 7.9 Dokumentation des Runden Tisches

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Name und Funktion)**

**Informationssammlung**

Informationen liegen vor

Folgende wesentliche Informationen wurden noch ergänzt:

### Zielformulierung der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Zielwunsch für den Runden Tisch
Eltern/Sorgeberechtigte	
Kind/Jugendliche und Jugendlicher	
Lehrerinnen und Lehrer	
Jugendhilfe	
Andere Institutionen	

### Gemeinsame Zielklärung

1.

2.

3.

### Umsetzungsplanung

<b>Maßnahmen</b> Was wird gemacht?	<b>Auftrag/Verantwortlichkeit</b> Wer macht was?	<b>Zeitplanung</b> Bis wann?
<b>Vereinbarungen</b>		
<b>Festlegung der Rückmeldestruktur</b>		

### Blitzlicht/Feedback bezogen auf die eigenen Ziele und das Ergebnis des Runden Tisches



## 8 Text und Redaktion

### 2. aktualisierte Auflage (2019)

Marlena Dorniak (Wissenschaftliche Einrichtung Laborschule)

AWO Kreisverband Bielefeld e.V. (Christian Zwiener)

Rege mbH (Claudia Hilse)

Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Bielefeld (Nadine Cremer, Sevinç Sunar)

Schulamt Bielefeld (Ute Poglajen)

Schulstation an der Hamfeldschule, Diakonie für Bielefeld (Cornelia Haffert)

### Text und Redaktion Handlungsleitfaden 1. Auflage (2010–11)

**Bei der Erstellung des Handlungsleitfadens in seiner 1. Auflage wirkten in 2011 im Arbeitskreis Schulvermeidung, Bielefeld die im Folgenden genannten Expertinnen und Experten der Bielefelder Schul- und Soziallandschaft mit:**

- ▶ Mario Hildebrandt, Katrin Pohlmann (ehemals AWO-Schulaktiv, AWO Kreisverband Bielefeld e.V.)
- ▶ Christine Conze (Baumheideschule)
- ▶ Christine Kunsleben (Beratungsstelle Baumheide, AWO Bezirksverband OWL e.V.)
- ▶ Doris Gärtner (ehemals Gesamtschule Stieghorst)
- ▶ Karin Berndt-Schmidt (Hamfeldschule)
- ▶ Cornelia Haffert (Schulstation an der Hamfeldschule, Ev. Gemeindedienst)
- ▶ Regina Kipp (Schulstation an der Hamfeldschule)
- ▶ Dorothea Woweries (Schulstation an der Hamfeldschule)
- ▶ Maria Ebbesmeyer (ehemals Hauptschule Oldentrup)
- ▶ Silvia Skorzenski (Johannes-Rau-Schule, Ev. Gemeindedienst)
- ▶ Eva Bender (ehemals Marktschule)
- ▶ Daniel Wimmer (Martin-Niemöller-Gesamtschule)
- ▶ Thomas Buchholz (REGE mbH Jugendberufshilfe)
- ▶ Sevinç Sunar (Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Bielefeld)
- ▶ Harald Drescher (ehemals Schulamt für die Stadt Bielefeld)





## Impressum

Herausgegeben von:



**Stadt Bielefeld**  
Amt für Schule  
Regionale Schulberatungsstelle

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Georgia Schönemann – Amt für Schule für die Stadt Bielefeld

**Titelbild:**

Johannes Bosch

2. aktualisierte Auflage 2019